



**1. Änderung der
Verwaltungsvorschrift
für die Genehmigung zur Inbetriebnahme
von Eisenbahnfahrzeugen
gemäß §§ 6 ff TEIV
im Zuständigkeitsbereich des
Eisenbahn-Bundesamtes
(VV IBG Fahrzeuge)**

Präsident

Eisenbahn-Bundesamt

Stand: 26.06.2013

Zuständigkeit: Abteilung 3 (IBG Teilsystem Fahrzeug)

Vorwort / Änderungsgrund

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) und der Sektor Eisenbahnfahrzeuge haben im Rahmen des „Runden Tisches Fahrzeugzulassung“ für eine Interimsphase bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Regelungen zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2008/57/EG Verfahrensänderungen vereinbart, die zu einer Beschleunigung des Zulassungsverfahrens für Eisenbahnfahrzeuge führen. Da der Rechtsrahmen in der Interimsphase unverändert ist, werden diese Verfahrensvereinfachungen durch das von allen Verfahrensbeteiligten am 26.06.2013 unterzeichnete Memorandum of Understanding (MoU) abgesichert.

Art / Umfang der Änderung:

Die Verwaltungsvorschrift für die Genehmigung zur Inbetriebnahme von Eisenbahnfahrzeugen gemäß §§ 6 ff TEIV im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes (VV IBG Fahrzeuge) mit Stand 15.03.2010 wird wie folgt geändert:

Für Antragsteller, die sich zur Anwendung der Vereinbarung Memorandum of Understanding (MoU) verpflichtet haben, gelten die in dem MoU genannten Grundsätze bzw. Verfahren anstatt der in Kapitel 2 beschriebenen Grundsätzen des Inbetriebnahmegenehmigungsverfahrens, inklusive der Nachweisführung im Rahmen der Inbetriebnahmegenehmigung.

Diese Vereinbarung beinhaltet als Anlage 1 die bereits eingeführte (Schreiben Az. Pr vom 28.05.2013) Verfahrensregelung „Planungssicherheit im Zulassungsprozess“ (Version 14.05.2013), die seit der Einführung allen Verwaltungsverfahren im Rahmen der Inbetriebnahmegenehmigung von Fahrzeugen zugrunde gelegt wird.

Mit Ausnahme der o. a. Änderungen bleiben die übrigen Teile der Verwaltungsvorschrift unverändert bestehen. Die notwendigen Einarbeitungen der Gesetzesänderungen und ggf. weiterer Vereinbarungen mit dem Sektor werden im Rahmen einer Gesamt-Revision der VV IBG Fahrzeuge umgesetzt.

Somit wird vom Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Inbetriebnahmegenehmigungsverfahren, die auf Basis des MoU durchgeführt werden, nur überprüft, ob:

- die Erklärungen zur EG-Prüfung und zur Konformitätsprüfung NNTR (notifizierte nationale Regeln) den gültigen Vorgaben des Anhangs V der Richtlinie 2008/57/EG entsprechen und keine offensichtlichen Mängel oder offenen Punkte erkennen lassen;
- das Ergebnis des Sicherheitsbewertungsberichts nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 oder die Erklärung nach Art. 16 der Verordnung (EG) 402/2013 (sofern eine solche erforderlich) nachweist, dass die relevanten Gefährdungen alle mit geeigneten Methoden identifiziert wurden und die umgesetzten Maßnahmen zur Nachweisführung alle aus der signifikanten Änderung entstehenden Gefährdungen ausreichend abdecken;
- die Nachweise für die vier im MoU genannten Fachgebiete alle Anforderungen erfüllen,
- die Bestätigung des Antragstellers vorliegt, dass das Fahrzeug alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt, sowie
- keine aufsichtsrechtlichen Erkenntnisse im Sinne des § 5a Absatz 2 AEG vorliegen.

In diesem Fall hat das Eisenbahn-Bundesamt ohne weitere Überprüfung davon auszugehen, dass die grundlegenden Anforderungen sämtlich erfüllt sind, und das Fahrzeug daher insoweit sicher und genehmigungsfähig ist.

Die EBA-internen Verfahrensabläufe regelt die Verfahrensanweisung Inbetriebnahmegenehmigung Eisenbahnfahrzeuge in der jeweils gültigen Fassung.